

Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bestätigt

Nachdem beim Bundesverfassungsgericht im August 2005 eine Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel eingereicht worden war, die Grundsteuer für verfassungswidrig zu erklären, hatten zwischenzeitlich etliche Grundsteuerzahler Widersprüche gegen ihre Grundsteuerbescheide 2005 und 2006 eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit Beschluss vom 21. Juni 2006 die eingereichte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Dies bedeutet, dass es kein Gerichtsverfahren geben wird – die Erhebung der Grundsteuer auch für selbst genutzten Wohnraum ist somit nach wie vor verfassungskonform. Die Zurückweisung der bisher eingelegten Widersprüche war somit gerechtfertigt. Die städtische Steuerverwaltung bittet daher, künftig keine Widersprüche mehr gegen Grundsteuerbescheide mit Hinweis auf die Verfassungsbeschwerde einzulegen. Diese Widersprüche müssten dann dennoch, obgleich die Beschwerde gescheitert und somit als Grundlage eines Rechtsbehelfs nicht mehr tauglich ist, formal mit einem kostenpflichtigen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen werden.